



CH-3003 Bern, BAG A-Priority

Adressaten gemäss untenstehender
Liste

Referenz/Aktenzeichen: 513.0055-11/11.004131/797341/
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: San / Gf
Bern, 20. Dezember 2011

Anpassung von Artikel 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni dieses Jahres haben wir Sie im Hinblick auf zwei kleinere Anpassungen von Artikel 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) konsultiert. Zum einen handelte es sich um einen Vorschlag, der im Rahmen der Umsetzung der Strategie Palliative Care von Bund und Kantonen formuliert wurde, zum anderen um eine Präzisierung im Zusammenhang mit dem Richten von Medikamenten.

Heute können wir Ihnen mitteilen, dass der Vorsteher des Eidg. Departement des Innern in Kenntnis der Stellungnahme der betroffenen Organisationen und der Eidg. Leistungs- und Grundsatzkommission (ELGK) die entsprechende Anpassungen von Artikel 7 KLV vorgenommen hat.

Neu ist in der KLV explizit festgehalten, dass Massnahmen zur Koordination und vorkehrende Massnahmen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen und instabilen Pflegesituationen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind. Somit übernimmt die Versicherung einen Beitrag nach Artikel 7a KLV. Die genannten Leistungen müssen durch entsprechend qualifizierte Pflegefachpersonen durchgeführt werden. Ähnlich wie im Falle der psychiatrischen Pflegeleistungen soll dabei auf die praktische Erfahrung, nachzuweisen anhand einer mindestens zweijährigen entsprechenden Tätigkeit, abgestützt werden.

In Zusammenhang mit dem Richten von Medikamenten wird der Text der KLV so präzisiert, dass diese Leistung im Rahmen des Medikations-Managements (wie bisher) eindeutig enthalten ist. Die KLV schreibt neu zudem die Dokumentation der Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten vor.

Einzelne der konsultierten Organisationen haben weitere Anpassungen der die Krankenpflege betreffenden Bestimmungen in der KLV vorgeschlagen, so z.B. die Einführung weiterer Pflegebedarfsstufen (Art. 7a KLV) oder die Anpassung der Richtgrössen (Anzahl Pflegestunden pro Quartal) für die Überprüfung der ärztlichen Aufträge oder Anordnungen (Art. 8a KLV). Wegen der noch laufenden Einführung der Neuordnung der Pflegefinanzierung und der im selben Kontext bereits erfolgten Änderung von Artikel 8a KLV (Kann-Formulierung anstelle von zwingender Vorgabe) wurden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen der KLV vorgenommen.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft. In der Beilage finden den Auszug aus der Krankenpflege-Leistungsverordnung in der ab diesem Datum gültigen Fassung.

Freundliche Grüsse

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung



Andreas Faller
Vizedirektor
Mitglied der Geschäftsleitung

Geht an:

- CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, Zieglerstrasse 53, Postfach 1003, 3000 Bern
- Dachverband Schweizerischer Patientenstellen, Hofwiesenstrasse 3, 8042 Zürich
- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Elfenstrasse 18, Postfach 170, 3000 Bern 15
- GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4 A, 3013 Bern
- Helsana Versicherungen AG, Gesundheitspolitik, Postfach, 8081 Zürich
- palliative ch, Dörflistrasse 50, 8050 Zürich
- pharmaSuisse, Schweizerischer Apothekerverband, Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebelfeld
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Choisystrasse 1, Postfach 8124, 3001 Bern
- Senesuisse, Monbijoustrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern
- Spitex Verband Schweiz, Zentralsekretariat, Sulgenauweg 38, Postfach 1074, 3000 Bern 23
- Stiftung SPO Patientenschutz, Geschäftsstelle, Häringstrasse 20, 8001 Zürich

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Änderung vom 5. Dezember 2011

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. a Einleitungssatz, Ziff. 3 und b Ziff. 7 sowie Abs. 2^{bis}

² Leistungen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a. Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination:
 - 3. Koordination der Massnahmen sowie Vorkehrungen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen und instabilen Pflegesituationen durch spezialisierte Pflegefachpersonen;
- b. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:
 - 7. Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten sowie Dokumentation der damit verbundenen Tätigkeiten,

^{2bis} Die folgenden Leistungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a. Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 müssen durch eine Pflegefachfrau oder einen Pflegefachmann (Art. 49 KVV) vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in interdisziplinärer Zusammenarbeit und im Patientenmanagement in Netzwerken nachweisen kann.
- b. Die Abklärung, ob Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben b Ziffern 13 und 14 und c Ziffer 2 durchgeführt werden sollen, muss von einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann (Art. 49 KVV) vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen kann.

¹ SR 832.112.31